

**Leistungsvereinbarung  
zur Erbringung der Eingliederungshilfe für seelisch  
behinderte Kinder und Jugendliche nach §35a SGB VIII  
- Legasthenie und Dyskalkulie -**



zwischen dem

**Landkreis Coburg**

und

**1. Gesetzlicher Auftrag und Ausgestaltung der Hilfeform**

Kinder und Jugendliche, die seelisch behindert oder von einer solchen Behinderung bedroht sind, haben Anspruch auf Eingliederungshilfe. Die Hilfe wird je nach Bedarf im Einzelfall und in ambulanter Form gewährt. Das engere soziale Umfeld des Kindes oder des Jugendlichen soll hierbei mit einbezogen werden. Die Hilfen sollen so ausgerichtet sein, dass der Hilfeempfänger in seiner Selbständigkeit gestärkt und in seinen Möglichkeiten, ohne professionelle Hilfe zurechtzukommen, gestützt wird.

**2. Ziele**

Die zu erbringenden Eingliederungshilfen richten sich zuvorderst an junge Menschen und deren Familien. Vorrangiges Ziel ist es, die Lebenssituation durch eine dem Bedarf angemessene Unterstützungsform zu verbessern, die im Hilfeplan definiert und regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und fortgeschrieben wird.

Zur Erreichung des Ziels ist notwendig:

- Therapie des jungen Menschen
- Zusammenarbeit mit der zuständigen Schule
- Die Unterstützung in Problemsituationen zwischen den jungen Menschen, deren Familien und deren sozialem Umfeld
- die begleitende Beratung der Eltern bzw. des allein erziehenden Elternteils, damit diese einerseits mit den Störungen ihres Kindes zurecht kommen und andererseits durch konkretes Handeln wesentliche Verbesserungen im Umgang mit ihm erzielen.
- Ressourcen, die in jeder Familie vorhanden sind, zu nutzen
- Fähigkeiten zur eigenverantwortlichen Lebensführung und –gestaltung zu stärken

### **3. Qualität der Leistung**

Die zu erbringende Hilfe richtet sich nach der individuellen Problemlage des Kindes, der familiären Situation, dem sozialen Umfeld und den damit verbundenen sozialen Ressourcen.

Hierbei sind folgende Standards zu beachten:

- a) Orientierung an den Potenzialen und Interessen der Betroffenen, insbesondere des jungen Menschen
- b) Wirtschaftlichkeit: das Verhältnis zwischen aufgewandten Mitteln und erzieltm Nutzen muss möglichst günstig gestaltet werden.
- c) Flexibilität im Prozess der Hilfgewährung: die angebotenen Hilfen müssen regelmäßig auf ihre Wirksamkeit hin überprüft und ggf. angepasst werden. Die Hilfen sind prozess- und ergebnisorientiert anzulegen.
- d) Nachhaltigkeit, bei gleichzeitig möglichst kurzer Dauer der Hilfeerbringung
- e) Aktivierung des innerpsychischen und des sozialen Unterstützungssystems

### **4. Indikatoren zur Überprüfung der Qualität**

Die oben vereinbarten fachlichen Standards dienen als Grundlage zur Verständigung der Kontraktpartner über die Qualität der zu erbringenden Leistungen. Die Beurteilung findet im fachlichen Diskurs statt und ergänzt sich durch das ausgewertete Datenmaterial.

### **5. Ausgestaltung der Leistung**

Die Ausgestaltung der Leistung erfolgt zusammen mit der fallzuständigen Fachkraft der Sozialen Dienste und wird im Hilfeplan festgehalten.

Durchgeführt wird immer eine kombinierte Lern- u. Psychotherapie in Form von Einzeltherapie.

Hierzu stehen zu Beginn fünf Stunden zur Exploration zur Verfügung. Diese dient dazu, einen individuellen Therapieplan aufzustellen, der dem Fachbereich Jugend, Familie und Senioren vorzulegen ist. Im Anschluss daran werden bei Eignung der Maßnahme die Durchführung von i.d.R. 35 Therapiestunden bewilligt. Nach Ablauf des Bewilligungsrahmens, jedoch spätestens nach einem Jahr, findet die Überprüfung der Hilfe im Rahmen des Hilfeplanverfahrens statt. Hierfür legt der Therapeut mindestens 14 Tage vor dem vereinbarten Gesprächstermin einen Entwicklungsbericht (Anlage A ist Bestandteil der Leistungsvereinbarung) vor, der detaillierte und differenzierte Aussagen über die Erreichung der im Hilfeplan aufgestellten Ziele beinhaltet.

### **6. Voraussetzung zur Leistungserbringung**

Der Fachbereich Jugend, Familie und Senioren überprüft die Eignung der Leistungserbringer.

Als Grundvoraussetzungen für die Eignung gilt:

1. Ärztliche Approbation
2. Erlaubnis zur vorübergehenden Ausübung des ärztlichen Berufes
3. Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde nach dem Heilpraktikergesetz
4. Approbation nach dem Psychotherapeutengesetz
5. Pädagogische und/oder therapeutische Ausgangsqualifikationen in begründeten Einzelfällen bei Vorliegen mehrjähriger Erfahrungen in der Erbringung vergleichbarer Leistungen und besonderer Befähigung in der Arbeit mit jungen Menschen.

Die Leistungserbringer legen dem Fachbereich Jugend, Familie und Senioren zur Feststellung der Eignung Nachweise über entsprechende Ausbildungen und Abschlüsse vor.

Darüber hinaus müssen alle folgenden Zusatzqualifikationen erfüllt sein:

1. Erfahrung in der Arbeit mit jungen Menschen (mindestens einjährige Erfahrung)
2. Zusatzausbildung für die Arbeit bei Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten. Ein entsprechender Nachweis (Art der Ausbildung und Ausbildungsplan) ist vorzulegen.

Die fortlaufende Teilnahme an Supervision und geeigneten Fortbildungsmaßnahmen ist jährlich nachzuweisen.

Der Leistungserbringer arbeitet mit dem Fachbereich Jugend, Familie und Senioren eng zusammen. Der Therapieerfolg wird seitens des Therapeuten in regelmäßigen Abständen validiert.

Die Therapiestunden finden in geeigneten Räumlichkeiten statt, die nicht im Wohnbereich des Leistungserbringers und nicht in einem Schulgebäude liegen. Der Fachbereich Jugend, Familie und Senioren behält es sich vor, die Räumlichkeiten auf ihre Eignung zu überprüfen.

Der Leistungserbringer weist regelmäßig durch Abgabe eines Führungszeugnisses (§ 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes) nach, dass er nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 181a, 182 bis 184e oder § 225 des Strafgesetzbuches verurteilt worden ist. Hier gilt die gesonderte Vereinbarung mit dem Landkreis Coburg.

## **7. Leistungsentgelt**

Die erbrachte Leistung wird in Form von Fachleistungsstunden (60 Min.) vergütet. Von der Stunde werden 50 Minuten direkt für die Arbeit am jungen Menschen verwendet, die restlichen 10 Minuten entfallen auf die Vor- und Nachbereitung und die Dokumentation. Nebenkosten wie z.B. Fahrtkosten, Supervision etc. werden nicht gesondert übernommen, sondern sind im Stundensatz der Fachleistungsstunde enthalten.

Für die Versteuerung der vereinnahmten Honorarbeträge ist der/die Leistungserbringer/in selbst zuständig. Anfallende Steuern gehen zu ihren/seinen Lasten.

Die Rechnungsstellung an den Fachbereich Jugend, Familie und Senioren erfolgt jeweils am Ende des Monats mit einer Aufstellung (Datum, Anzahl) der geleisteten Stunden. Die Eltern bestätigen mit ihrer Unterschrift die geleisteten Stunden. Die nachgewiesene Ausbildung der Leistungserbringer regelt die Höhe der Stundenvergütung:

Diplom-Psychologen/ Diplom-Pädagogen	46,00 €
Diplom-Sozialpädagogen	40,00 €
Erzieher/Heilpädagogen	31,00 €

*Die Ausbildung allein reicht nicht für die Tätigkeit im Rahmen dieser Leistungsvereinbarung aus, es müssen zusätzlich die Anforderungen aus 6. erfüllt sein.*

## **8. Datenschutz**

Der Kontraktpartner erhält durch seine Tätigkeit intensiven Einblick in die persönlichen Verhältnisse der Klienten. Er verpflichtet sich hiermit zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten. Den entsprechenden Bestimmungen zum Schutz der Sozialdaten ist entsprechen der §§ 61 – 68 SGB VIII und § 35 und §65 SGB I Rechnung zu tragen.

## **9. Schutzauftrag bei Kindswohlgefährdungen**

Der Kontraktpartner verpflichtet sich, sicherzustellen, den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII Abs. 1 wahrzunehmen und bei der Abschätzung eines Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Weiterhin verpflichtet sich der Kontraktpartner bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn er diese für erforderlich hält, und den Fachbereich Jugend, Familie und Senioren umgehend zu informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden. Hier gilt die gesonderte Vereinbarung mit dem Landkreis Coburg.

Die Vereinbarung tritt am 01. März 2011 in Kraft und endet am 31. Dezember 2011.

für den Landkreis Coburg

Für den Kontraktpartner

-----  
Stadter  
Oberregierungsrätin

-----

## **Anhang A**

### **Anforderungsprofil für den Entwicklungsbericht**

#### **der Leistungsbringer**

#### **im Rahmen des Hilfeplanverfahrens beim Fachbereich Jugend, Familie und Senioren des Landkreises Coburg**

##### **1. Bericht zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs**

- der Entwicklungsbericht benennt wichtige Themen für ein Hilfeplangespräch.
- er beschreibt die Entwicklungen des jungen Menschen seit Hilfebeginn bzw. seit dem letzten Hilfeplangespräch.
- er beschreibt die Handlungsschritte, die zur Zielerreichung der Handlungsziele aufgestellt wurden und benennt Indikatoren, die eine Erfüllung oder Nichterfüllung dieser Handlungsschritte aufzeigt.
- er bewertet die Handlungsziele auf Erreichen oder Nichterreichen
- er enthält Begründungen aus der Sicht des Leistungserbringers warum Ziele nicht erreicht wurden.

Sind im letzten Hilfeplangespräch besondere Vereinbarungen getroffen worden, beschreibt der Leistungserbringer ob diese eingehalten wurden. Bei Nichteinhaltung benennt die Einrichtung aus ihrer Sicht die Gründe.

##### **2. Vorbereitung des jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten**

Altersentsprechend bereitet der Leistungserbringer das Hilfeplangespräch mit dem jungen Menschen vor und bespricht mit ihm die Inhalte des Entwicklungsberichtes. Auch die Personensorgeberechtigten erfahren vor jedem Hilfeplangespräch die Inhalte des Entwicklungsberichtes. In welcher Form dies geschieht, wird zwischen Leistungserbringer und sozialpädagogischer Fachkraft der Sozialen Dienste abgestimmt.

##### **3. Nachbereitung**

Der Leistungserbringer soll den schriftlichen Hilfeplan mit dem jungen Menschen und ggf. auch mit den Personensorgeberechtigten durchgehen und nachbereiten.

##### **4. Mitteilungspflicht des Leistungserbringers**

Der Leistungserbringer hat gegenüber dem Fachbereich Jugend, Familie und Senioren eine Mitteilungspflicht bei wichtigen Anlässen und im Rahmen der Vereinbarung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII.

##### **5. Zeitrahmen**

Der Bericht zur Vorbereitung eines Hilfeplangesprächs wird vom Leistungserbringer rechtzeitig vor dem Hilfeplangespräch erstellt und an die zuständige sozialpädagogische Fachkraft verschickt und dient auch als Vorlage bei Wiedervorstellung der Hilfe in der Hilfekonferenz.

##### **6. Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen**

Es ist sicherzustellen, dass vor Beginn einer Maßnahme eine gültige Leistungsvereinbarung mit dem Landkreis Coburg oder einer anderen entsprechenden Stelle (Regionalkommission, andere Kommune) besteht.